

Aufruf an die helvetische Regierung in Bern von einem Bürger der Linth

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542792>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. B. Viktor Sinner, gewesener Landschreiber zu Arbürg, unter beyläufiger Verdankung der im Jahr 1798 von dem Direktorium provisorisch erhaltenen 25 Duplonen, fodert kraft §. 10. der Verfassung, eine verhältnismäßige Entschädigung für seine aufgehobene Stelle, um so mehr, da nach des Bittstellers Euge, die Stelle eine Belohnung für 24jährige, beynahe unentgeltlich geleistete Dienste war, und er im zweyten Jahr diese Stelle verlassen mußte. — An die Vollziehung gewiesen.

3. Die Centralmunicipalität des ehemals gefreyten Cantons Schwyz stellt die Wichtigkeit der Erhaltung ihres Viehstands und zugleich vor, daß durch die Ausfuhr besonders des jungen Viehs, nach Italien in den letzten Zeiten, die, wie sie aus sichern Nachrichten wisse, noch mehr zunehmen werde, derselbe und durch solchen der Wohlstand ihrer Gegend auf eine Art bedroht werde, welche die schleunigsten Vorkehrungen nöthig mache, um welche die Centralmunicipalität dringend bittet. Diese Bittschrift wird an den Vollz. Rath gewiesen, mit der Einladung, den Gegenstand derselben zu untersuchen und die allfällig nöthig findenden Maßregeln von ihm aus zu ergreifen.

4. B. Jakob Wettach aus dem Badendurlachischen, seiner Profession ein Becker, seit 5 Jahren im Canton Oberland sich aufhaltend, und mit einer Schweizerbürgerin verheyrathet, erwarb in der Gemeind Langschwendi Canton Oberland, ein Ortsbürgerrecht, das durch einen förmlichen Bürgerbrief documentirt ist, und wünscht nun von Ihnen B. G. die Naturalisation zu erhalten. Wird an die Constitutionscommission gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. Infolg Ihrer Einladung vom 7. dieß hat der Vollz. Rath die Ehre, Ihnen hiemit den über die inliegende Petition der Gemeindschammer von Desch (Chateau-d'Oex), betreffend die Erlassung einer Einregistrirungsgebühr, eingeholten Bericht zu erstatten. Der Vollz. Rath bemerkt Ihnen dabey B. G., daß in der That der Akt, durch welchen der quästionirliche Berg von den sämtlichen Antheilhabern an die Aermern derselben übertragen wird, keine eigentliche Handänderung vorstellt. Er kann daher nicht umhin, Ihnen in dieser Rücksicht das Ansuchen der Gemeindschammer von Desch zu empfehlen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird verlesen und der Antrag desselben angenommen:

B. Beschgeber! In Befolgung ihres erhaltenen Auftrags vom 29. Jenner letztlin, hat Ihre Finanzcommission die ihr zugewiesene Vorstellung des B. Joseph Pfemingers, Müller zu Büren, Canton Luzern, wegen eines auf seiner Mühle haftenden Bodenzinses, in Untersuchung genommen, und hat die Ehre, Ihnen darüber folgenden Bericht zu erstatten:

Kraft Kaufbrief vom 5. Weinmonat 1790 kaufte der Bittsteller von der vormaligen Regierung zu Luzern, die dormalen besitzende Mühle zu Büren samt der Sage, dem neuen Wasserfall, fünfzehn Mannwerk Wiesen, zwey Bünthen, Wehern und dem nächst bey der Mühle liegenden Baumgarten, samt allen Rechten und Gerechtigkeiten ic. mit der darauf haftenden Beschwerde von 16 Mütt Keenen Bodenzins dem Kornamt zu Luzern, und 10 Mütt der Kirchen und Spend zu Büren, und mit der vorbehaltenen Ehrschaftpflicht bey künftigen Handänderungen: Dieser Mühle wurde in dem gleichen Kaufbrief das Zwingrecht beygefügt, nach welchem jedermann ohne Ausnahm, so in dem Kirchgang Büren haushältlich sitze, nirgend anderöwohin, als auf dieser Mühle zu Büren, bey drey Pfunden landödtlicher Straffe, zu Mühle zu fahren und mahlen zu lassen berechtigt sey ic. Diesen Kauf hat der Bittsteller bestanden um die Summe von 14300 Gl., die er bis an 7300 Gl. abbezahlt hatte, und diese Restanz noch dormalen der helvetischen Regierung schuldig verbleibt.

Durch den nunmehr, wegen seither erfolgter Aufhebung aller solcher Vorrechte und Privilegien, erlittenen Verlust dieses Mahl-Zwingrechts, glaubte sich der Bittsteller berechtigt, bey der Vollziehung einzukehren und zu seiner daherygen Entschädigung um den Nachlaß seiner obigen Kaufrestanz sich zu bewerben; allein er fand kein günstiges Gehör, sondern wurde mit seiner dießörtigen Bittschrift darum abgewiesen, weil er durch die neue Ordnung der Dinge, und mit derselben Aufhebung der Bodenzinse und Ehrsätze, nicht nur nichts verloren, sondern vielmehr gewonnen habe.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Aufruf an die helvetische Regierung in Bern, von einem Bürger der Linth.

Sobald die erwünschten Friedensnachrichten in unsern Hirtenhälern von Ohr zu Ohr erschollen, und die durch so viele Leiden des Kriegs gebrungenen Bürger

einmal Hoffnung faßten, im Schooße ihres Vaterlands und im Genuß der Freyheit von allen jenen Leiden anrühren zu können; so mischten sich schon wieder trübe Wolken, bange Erwartungen in ihre Hoffnungen ein.

Diese Besorgnisse sind nichts geringeres, als die Furcht, durch eine föderative Verfassung wieder an den Rand hingeschleudert zu werden, wo die Freyheit, die Rechte der Menschen neue Gefahr laufen; wo die Nationalkraft entzerbt, das Interesse der Bürger getheilt, und das Aufblühen jeder Cultur unterdrückt würde — und an dem Helvetien gescheitert ist.

Geschreckt durch die abgelebten elenden Machinationen des ehedorigen Zustands der Dinge, kann kein Schweizer, dem die wahre Freyheit und die Rechte der Menschen ehrwürdig sind, ein Föderationssystem, und noch weniger jenen Zustand vor der Revolution zurückwünschen.

Warum sollten die Schweizer zurücktreten, während dem andere Völker aus dem Schlummer ihrer dahin gehaltenen Irthümer erwachen, die Ketten der Unterjochung sprengen, und sich in große Staaten, unter dem System der Einheit, zur Sicherstellung ihrer Rechte vereinigen?

Niemand, der Staaten- und Völkerkenntniß besitzt, wird die Schweiz für eine Eine und untheilbare Republik zu groß finden; noch das helvetische Volk als unfähig für eine solche Verfassung anklagen, und aus diesem Grund eine föderative Verfassung einführen wollen.

Vielleicht will man durch die Föderation die verschiedenen Lokalbedürfnisse befriedigen, und den Hindernissen, die die Verschiedenheit der Religionen, der Sitten und Gebräuche, einer allgemeinen Staatsverwaltung in den Weg legen, vorbeugen: — die Absicht mag gut seyn, aber wie wenig wird ein so kleinliches, engherziges Mittel für diesen Zweck passen!

Man denke sich die Schweiz wie sie ist; man furcht in Gedanken die Abtheilungslinien für eine auf diesen Zweck gebaute Föderation durch tausend Krümmungen hin; man erschaffe 20 bis 30 Cantone von verschiedener Größe, oder man dehne diese Abtheilung auf einzelne Städte und Dörfer aus; man lasse tausend Republiken im Kreise Helvetiens entstehen, und noch wird jener gesuchte Zweck durch dieses Mittel nicht erreicht werden können; noch würden in diesen Dörferrepubli-

ken alle jene Inconvenienzen im Kleinen, die man dem Einheitsystem im Ganzen vorwirft, zusammentreffen, und hier in dieser Rücksicht unendlich mehr schaden, als sie dem großen Ganzen nachtheilig seyn würden.

Gesetzt aber dieser Zweck wäre erreichbar; jedes Lieblingsvölkgen seiner Lokalbedürfnisse bildete eine eigene Republik, die ganz für dieses geeignet wäre — was würde für das Ganze der Schweiz dabei herauskommen? wie würde das 13, 20 oder 30köpfige Helvetien im Mittelpunkt großer mächtiger Staaten aussehen? was würde aus ihm in Rücksicht seiner innern und äußern Verhältnisse werden? würden nicht von innen die durch eine Föderation erzeugten verschiedenen Bedürfnisse alle Augenblicke gegenseitig anstoßen, die Bürger entfernen, der Cantons- und Religionshaß sich entwickeln, die Angeln der Unwissenheit und des Aberglaubens wieder neu einschlagen, tausend unselige Fehden entstehen, Handlung, Ackerbau, Industrie, Künste und Wissenschaften darunter leiden, und Helvetien zum Schanplatz des Kampfes eines innern und äußern Interesses werden?

Was ist also ohne Einheit die helvetische Republik? ein Staat ohne Kraft, ein Volk ohne Gemeingeist, und das Spiel vielseitiger Leidenschaften.

Nur das Einheitsystem vermag die schädlichen Einwirkungen, die jene Verschiedenheiten über Helvetien verbreiteten, allmählig auszulöschen, und das zu bewirken, was man vergeblich bey einer föderativen Verfassung sucht.

Die Sitten und Gebräuche sänftigen nur durch die Schwächung der Vorurtheile, die die Trennung Helvetiens dahin gehalten hatten; durch den Einfluß eines gemeinsamen Interesses und durch die Wirkung einer allgemeinen Aufklärung, die nur unter dem Prinzip der Einheit denkbar ist.

Man gebe dem Schweizer die ganze Schweiz zu seinem Vaterland; eine Verfassung auf die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit gegründet — und er wird sich wechselseitig gegen jene Erbitterungen brüderlich ausöhnen, das Ganze ins Auge fassen, und in seinen Mitbürgern nur Freunde und Brüder umarmen.

Väter des Vaterlandes! Sie haben für Helvetiens Glück die Einheit beschlossen; in ihr liegt es, bleiben Sie unerschütterlich; die Vernunft und eine gesunde Politik steht Ihnen zur Seite; Ihr Sieg für die Einheit ist zugleich der Sieg für Helvetiens Wohl; erringen Sie ihn, und die Nachwelt wird Sie ewig dafür segnen!